

Anhang zur Hauptsatzung alte Fassung	Anhang zur Hauptsatzung neue Fassung
<p>1.1 In der Landeshauptstadt Hannover gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in einer großstädtischen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, sowie alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, die für die Stadt von sachlich und finanziell nicht erheblicher Bedeutung sind.</p> <p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.</p> <p>1.2.2 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumungen, Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung.</p> <p>1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:</p> <p>bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen <b>244.000 €</b></p> <p>bei Verfügungen über das Gemeindevermögen <b>183.000 €</b></p> <p>bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten <b>183.000 €</b></p> <p>bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen <b>25.000 €</b></p> <p>bei befristeten Niederschlagungen <b>in unbegrenzter Höhe</b></p> <p>bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) <b>81.000 €</b></p> <p>bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind <b>3.000 €</b></p> <p>bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen <b>30.000 €</b></p> <p>bei Vergabe von Bauaufträgen <b>305.000 €</b></p> <p>bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen <b>11.000 €</b></p> <p>Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit <math>\frac{1}{4}</math> der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.</p> <p>Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss <b>7.000 €</b></p>	<p>1.1 <i>unverändert</i></p> <p>1.2 Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1.2.1 <i>unverändert</i></p> <p>1.2.2 <i>unverändert</i></p> <p>1.2.3 Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:</p> <p>bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen <b>265.000 €</b></p> <p>bei Verfügungen über das Gemeindevermögen <b>199.000 €</b></p> <p>bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten <b>199.000 €</b></p> <p>bei unbefristeten Niederschlagungen und Erlass von Forderungen <b>28.000 €</b></p> <p>bei befristeten Niederschlagungen <b>in unbegrenzter Höhe</b></p> <p>bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) <b>88.000 €</b></p> <p>bei Bewilligungen von Beihilfen, die bisher nicht im Haushaltsplan festgelegt sind <b>4.000 €</b></p> <p>bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen <b>33.000 €</b></p> <p>bei Vergabe von Bauaufträgen <b>331.000 €</b></p> <p>bei Beitritten / Austritten zu Vereinen und privatrechtlichen Gesellschaften, die sich nicht wirtschaftlich betätigen <b>12.000 €</b></p> <p>Soweit eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtbezirksräte gegeben ist, betragen die Wertgrenzen für deren Zuständigkeit <math>\frac{1}{4}</math> der o.g. Sätze. Die Beihilfen unterliegen in jedem Falle der Zuständigkeit der Stadtbezirksräte.</p> <p>Bewilligung von Beihilfen durch den Jugendhilfeausschuss <b>8.000 €</b></p>

<p>1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von <b>62.000 €</b>.</p> <p>1.2.5 Ablehnung von Anträgen auf Erlass der im Steueramt veranlagten Abgaben in unbegrenzter Höhe.</p> <p>1.3 Die Wertgrenzen aus Ziffer 1.2 und aus der nachstehenden Ziffer 2.3 werden jeweils zum 1. Januar des auf den Beginn einer Ratswahlperiode folgenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend der seit der letzten Festsetzung eingetretenen Änderung des vom statischen Bundesamt festgesetzten und veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2000 = 100). Für die praktische Anwendung findet eine Rundung auf volle 1.000-Euro-Beträge statt.</p> <p>1.4 Bei Bewilligung von Beihilfen, die bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs im Beihilfeverzeichnis oder seiner Änderungen hinsichtlich Zweck, Empfänger und Betrag festgelegt sind, erfolgt quartalsweise eine Information des Rates. Einmal jährlich wird im zuständigen Fachausschuss eine Informationsdrucksache über die gewährten Zuschüsse, Prämien und Beihilfen im Rahmen der Wohnungsbauförderung vorgelegt.</p> <hr/> <p>2.3 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:</p> <p>Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von <b>7.000 €</b> nicht überschritten wird.</p>	<p>1.2.4 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zum Betrag von <b>100.000 €</b>.</p> <p>1.2.5 <i>unverändert</i></p> <p>1.3 <i>unverändert</i></p> <p>1.4 <i>unverändert</i></p> <hr/> <p>2.3 Aus dem Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses auf den Jugendhilfeausschuss:</p> <p>Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1994 beschlossen, dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) die Bewilligung im Rahmen der vom Rat für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und im Einzelfall ein Betrag von <b>8.000 €</b> nicht überschritten wird.</p>
---	---

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung neue Fassung
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen</b></p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von <b>81.000 Euro</b> voraussichtlich übersteigt,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>183.000 Euro</b> übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>183.000 Euro</b> übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</li> <li>4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von <b>11.000 Euro</b> übersteigt,</li> <li>5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>2.500 Euro</b> übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Festlegung von Wertgrenzen</b></p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von <b>88.000 Euro</b> voraussichtlich übersteigt,</li> <li>2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>199.000 Euro</b> übersteigt,</li> <li>3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>199.000 Euro</b> übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</li> <li>4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von <b>12.000 Euro</b> übersteigt,</li> <li>5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von <b>3.000 Euro</b> übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</b></p>
<p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von <b>50.000 EURO</b> für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.</p>	<p>(4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von <b>100.000 EURO</b> für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.</p>
<p>(5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>
<p>(6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese oder dieser kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen.</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p>